

2/SN-410/ME
1 von 1

BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

PEISCHL

Klappe: 4787

GZ 114.108/52-I/D/14/94

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

Zl.	GE/19.11.94
Datum:	14. NOV. 1994
Verteilt	16. Nov. 1994

Bezahlt wird das Schreiblein des Bundesministeriums vom 21. Dezember 1994, Zl. 94.08-2av/103, zur erfälligen Kenntnis.
23 Mehrexemplare der ob. Stellungnahme liegen

Für den Bundesminister:

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 24. Oktober 1994, GZ 15.430/53-X/11/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu dem vorliegenden Entwurf verweist das BMGSK grundsätzlich auf die seinerzeit im Begutachtungsverfahren des entsprechenden EWR-Rechtsanpassungsgesetzes unter GZ 114.108/20-I/D/14/92 ergangene Stellungnahme.

In dieser Stellungnahme wird u.a. kritisiert, daß durch die Bezeichnung "Preistransparenzgesetz" falsche Erwartungen geweckt werden, da es sich hier lediglich um ein Verfahren zur Meldung von nationalen Preisniveaus bzw. Preismaßnahmen an Europäische Instanzen, keinesfalls aber um die als Konsumentenschutzziel der EU postulierte Transparenz des Marktes für den Konsumenten handelt und auch innerstaatlichen Verbraucherschutzorganisationen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Zugang zu Daten zum Preisniveau in Österreich oder in der Europäischen Union in keiner Weise erleichtert wird.

- 2 -

Das BMGSK ersucht daher aus Anlaß der Novellierung erneut um eine Konkretisierung des Titels, etwa in der Form "Bundesgesetz über die Meldung bestimmter Preise und bestimmter preisrelevanter rechtlicher Maßnahmen im Energie- und Arzneimittelbereich; EU-Preismeldegesetz".

Abgesehen davon sollte aus Anlaß der vorliegenden Novelle auch überlegt werden, die aus EU-Recht heraus notwendigen Datenerfassungen für den Energieproduktbereich auch im Rahmen der innerstaatlichen Preiskontrolle zu nutzen, was insbesondere bedeuten würde, die Meldepflichten um die Meldung an die Preiskommission im BMWA zu erweitern.

Diese weitere Meldepflicht wäre nicht aufwendig und beispielsweise im Hinblick auf potentielle Verfahren wegen exzessiver Preise oder exzessiver Preiserhöhungen gem. § 5 des PreisG 1992 jedenfalls wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. November 1994

Für die Bundesministerin

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winfried Kautner